

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 22 (1966)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Annahme der Frauenstimmrechtsvorlage in Baselland

In der Volksabstimmung vom 13. März nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Baselland die „Verfassungsrevision für die *stufenweise Einführung* der politischen Rechte der Frauen auf dem Wege der Gesetzgebung“ mit 8321 Ja- gegen 6210 Nein-Stimmen an. Die Annahme erfolgte dank den bevölkerungsstarken Gemeinden des unteren Baselsbiets, die starke annehmende Mehrheiten lieferten, während die Vorlage im oberen Baselsbiet auf Ablehnung stiess.

Es ging bei dieser Abstimmung formell nur darum, abzuklären, ob im Hinblick auf eine allfällige stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts eine entsprechende *Verfassungsrevision* vorgenommen werden solle oder nicht. Durch die Annahme der Vorlage muss nun eine neue Norm in die Verfassung aufgenommen werden, die voraussichtlich folgenden Wortlaut hat: „Die politischen Rechte der Frau können auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden.“ Ueber die materielle Revision der Verfassung wird erst in einer späteren Abstimmung ein Entscheid zu fällen sein. Mit der Ausarbeitung der entsprechenden Verfassungsvorlage wurde der Verfassungsrat beauftragt.

## Frauenstimmrechts-Debatte im Basler Grossen Rat

An der Debatte über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die Frauen im Kanton Basel-Stadt, die am 17. Februar 1966 im *Grossen Rat* stattfand, wurde mit juristischer Spitzfindigkeit am Vorschlag der Regierung herumgeflickt. Dieser Vorschlag sieht eine Vereinfachung gegenüber der Initiative von 1957 vor. Und einmal mehr wurde besorgt gefragt, ob denn die Baslerinnen überhaupt die politische Gleichberechtigung wünschten. Dass sie 1954 mit überwältigendem Mehr (33 166 Ja gegen 12 327 Nein) ihre Meinung abgegeben haben, wurde als ungültig abgetan.

Mit 71 Ja gegen 27 Nein wurde der Vorschlag der Regierung auf Aenderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dez. 1889 angenommen, wonach die im Kanton wohnenden Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen *stimmberechtigt* sind. Wird das Referendum nicht ergriffen, so kommt der Vorschlag der Regierung *zusammen* mit der Initiative von 1957 zur Abstimmung, falls letztere nicht vorher zurückgezogen wird.

---

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ☎ 23 38 99  
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151